

13. Nachdem der Bittorator Balthasar Seiler alhier neben seiner Insolvenz zugleich angezeigt hat: daß er mit seinen sämtlichen Creditoren ein Pactum Remissorium auf 20 pEt. eingezwungen, auch 5 der Haupt-Creditoren bereits befriedigt habe, die übrigen aber aus denen von dem Rasfetter Hager für die diesem verkauften Mobilien und Efficien zu gewährenden Kaufgebern zu befriedigen gedenke; so werden nachbemeldete dem Gericht bekannt gewordene und angebüch einwilligende Seilersche Creditoren, als: 1) des verstorbenen Herrn Geheimen Staatsministers von Wittorf Erben, 2) Burggraf Haase, 3) Kaufmann Mauffeld, 4) Hoffactor Löb David, 5) Inspector Feiß, 6) Schreinermeister Krug, 7) Kaufmann Engelbrecht, 8) Kaufmann Eggeng, 9) Bürgermeister Niedberg in Hersfeld, 10) Herr Hofrath Graubidler, 11) Regiments Ehrurgus Schda, 12) Kaufmann Schweinebraten, 13) Weinändler Erdger zu Dropherode, 14) Herr Hofrath Hunold, 15) Apotheker Wild, 16) Kaufmann Lubewig, 17) Kaufmann Jungf, 18) Weinändler Kodemund, 19) Schaebermeister Brodmann, 20) Wäckermeister Bräutigam, 21) Weißbladermeister Kriesel, 22) Schußjude Fhig, 23) Schumschermstr. Barthol, 24) Metzgermeister Gunkel; 25) Weißbladermeister Hübenthal, 26) Weißbladermeister Liugelbach Kel, 27) Schußjude Hirsch zu Hamburg, 28) Schußjude Wallach, 29) des Münzschmidts Ditenbach Kel, 30) Weinändler Schäffer, und 31, Tapezierer Freudenthal; wovon Nr. 1, 4, 12, 13, 20 laut producirtes Quittungen bereits bezahlt sind, unter der Verwarnung, daß sie sonst als einwilligend in den ausbotenen Erlaß-Vertrag auf 20 pEt. anzusehen werden sollen, alle übrige etwaige unbekante Glaubiger aber sub präjudicio praelusi hiermit öffentlich vorgeladen, in dem auf Montag des 23ten Januar k. J. ein für allemal anberaumten premiorischen Termin Morgens 9 Uhr auf Kurfürstl. Französischen Consley in Person oder durch huldunglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich auf die von ersagtem Seiler gethane Vergleichs. Vorschläge zu erklären. Cassel den 22ten December 1803.

K. S. Französische Consley daseibst.

14. Wie zur Calenberg Grubenhagenschen Justiz-Consley verordnete Director, Wile. Director und Räte füzen hiermit zu wissen: Demnach in Sachen des Nachlass weyland Consley und Hofgerichts- Procuratoris Meier betreffend, von dem Mandatario des Defunct hinterbliebenen Intestat- Erben, dem Gerichtshalter und Advocato Haccius nachgesucht worden, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, öffentlich zu verabladen, und dann des Endes gegenwärtige Edictalis erkannt worden; Als werden kraft dieses alle und jede, welche an den Nachlass weyland Consley und Hofgerichts- Procuratoris Burhard Gottlieb Meier ex quocunque Capite ein Anforderung und einiges Recht zu haben vermeynen, peremptorie vorgeladen in dem auf den Dienstag nach Invocavit mhd sein der 2te des Monats Februar kommenden 1804ten Jahrs, ad profitendum & liquidandum kraft dieses anberaumten Termino sich einzufinden, ihre vermeyntliche Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht geloben werden, sodann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Unkandlich des hierunter gelegten Calenberg Grubenhagenschen Consley Insiegels und gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Hannover den 9ten Decemder 1803.

(L. S.)

S. H. Rumann.

G. Haase.

15. Nachdem in der Obriache des zu Ziegenhain verstorbenen Generallieutenants und Gouverneurs von Douoy das Liquidationsgesetz nunmehr beendigt worden, die Masse aber bey weitem nicht anreicht um die sämtlichen liquidirten Schulden zu berichtigen: so sind außer denen bereits angezahlten Forderungen an Arzt und Pledohn 2. von den 2 letzten Jahren nach Abzug sämtlicher Liquidationskosten, die noch übrigen unbefriedigten Glaubiger in der Masse zu bezahlen daß 1) die Witwe Jungent zu Ziegenhain für die in den 2 letzten Jahren gelieferte Medicin 25 Rthlr. 4 Alb. 8 Gr. und 2) die Rentieren Ziegenhains den rückständigen Schaatzins a 2 Rthlr. 14 Alb. erhält, der übrige Theil des vorhandenen Vermögens aber auf die von